

Statuten

des Dächterger Musik Vereins.

Statuten
des Pächter-Verbands
Musik-
Vereins.

gefasst am
19. Juli 1846.

§ I

Ein aus vierzehn Punkten bestehende
Gesellschaft zu einem Verein
zur Pflege der Musik
insbesondere der Gesangs-
vereine hat vereinigt.

§ II

Zweck des Vereins ist:
Pflege der Instrumentalmusik
zur Aufhellung des Gottesdienstes
zur Erhaltung allgemeiner
Festlichkeit und zum eigenen
Wohlbefinden

§ I

Ein aus vierzehn Punkten bestehende
Gesellschaft zu einem Verein
zur Pflege der Musik
insbesondere der Gesangs-
vereine hat vereinigt.

§ II

Zweck des Vereins ist:
Pflege der Instrumentalmusik
zur Aufhellung des Gottesdienstes
zur Erhaltung allgemeiner
Festlichkeit und zum eigenen
Wohlbefinden

§ III

Der Dirigent ist der Vorsitzende
des Vereins. Er fñhrt das Recht
die Vereinsversammlungen zu
berufen. Er muÙ mit
berufen, wenn wenigstens
3/4 der Mitglieder Einsulbe
erlangen

§. III.

Der Dirigent ist der Vor-
sitzende des Vereins. Er
hat das Recht, die Vereins-
versammlungen zu be-
rufen, er muÙ mit
solcher berufen, wenn
wenigstens 3/4 der Mit-
glieder Einsulbe erlangen

§ IV

Die Inhabhaber sind
Klein-Eigentümer des Vereins
Sie werden von dem Mitgliede
abgezahlt in fünf Jahren
zu diesem Zweck sollte jedes
Mitglied jährlich am 1. Januar
den Betrag von 6,80 Mk an
den Vereinskassier zu unterschreiben
den Zinsen monatlich und die
Kasse berichtigt.

§. IV.

Die Inhabhaber
sind Klein-Eigentümer
des Vereins. Sie
werden von dem Mit-
glieder in fünf Jahren
abgezahlt, zu diesem Zweck
sollte jedes Mitglied
jährlich am 1. Januar
den Betrag von 6,80
an den Vereins-Kassier
zu unterschreiben. Die Zinsen
werden und die Kasse berichtigt

§ V

Am ersten Klungsabende
jedem Monat, sind am dem
Kassierer von jedem einzelnen
Mitgliede 25. Pfg. zu entnehmen
Ueber Ausgaben für Noten und
Instrumente beschließt der
Verein.

§ VI

Am ersten Klungsabende
jedem Monat, sind am dem
Kassierer von jedem einzelnen
Mitgliede 25. Pfg. zu ent-
nehmen. Ueber Ausgaben für
Noten und Instrumente beschließt der
Verein.

§ VI

Jedem Mitgliede verpflichtet
sind dem Instrumente mit
der größten Vorsicht zu
verfahren. Am Abende
notwendig nach dem Repara-
torem fort zu verfahren. Wenn
etwas grobes Unvorsichtig-
keit oder Verwundung mitgliedern
verursacht worden sind, sollen
dem Verein zum Last
Bestimmte Instrumente sind
von der Reparatur dem
Dirigenten vorzugeben. Wenn
sein Instrument einem Mitgliede
in die Hände gibt
bezahlt 50. Pfg. Strafe

§ VI

Jedem Mitgliede
verpflichtet sind dem Instru-
mente mit der größten
Vorsicht zu verfahren. Am
Abende notwendig nach dem
Reparaturmeister, falls
etwas grobes Unvorsichtig-
keit oder Verwundung mitgliedern
verursacht worden sind, sollen
dem Verein zum Last
Bestimmte Instrumente sind
von der Reparatur dem
Dirigenten vorzugeben. Wenn
sein Instrument einem Mitgliede
in die Hände gibt,

Vollte das Instrument bei
dieser Gelegenheit beschreiben
werden, so hat er dem Besonderen
abensfalls zu tragen.

§ VII

Will ein Mitglied freiwillig
aus dem Verein austreten
so hat derselbe vor dem
Ausschuss 30 M zu bezahlen
das Geld des der Bestimmung
gegen für den Bestimmung
bezahlen wird mit angerechnet
und kann auf keine Weise
unterschiedlich werden. Wenn
das Ausschluss infolge einer
andereinen Bezahlung, die ein
formales Mitwirken am der
Ausschuss das Verein einmüßig
müßig, oder durch andere etwa
vorbestimmte Fälle notwendig
so kann das Bestimmung möglich
Posten sein unterlassen werden.
Im letzteren Falle kann
ein anderer mit Zustimmung
aller Vereinsmitglieder dessen Platz
mit dem etwa formales Bestimmen
Vorsitzender unternehmen

bezahlt 50 Pf. Waise. Vollte
das Instrument bei
dieser Gelegenheit beschreiben
wird, so hat er dem Besonderen
abensfalls zu tragen.

§ VII

Will ein Mitglied
freiwillig aus dem
Verein austreten,
so hat derselbe vor dem
Ausschuss 30 M zu
bezahlen, das Geld das der
Bestimmung gegen für die
Bestimmung bezahle, und
mit angerechnet, und kann
auf keine Weise unter-
scheidlich werden. Wenn
das Ausschluss infolge einer
andereinen Bezahlung,
die ein formales Mit-
wirken am der
Ausschuss das Verein einmüßig
müßig, oder durch andere etwa
vorbestimmte Fälle notwendig
so kann das Bestimmung möglich
Posten sein unterlassen werden.
Im letzteren

wenn er musikalische
Befähigung und Anlage fort
kommen beschließt der Verein
ob ein 40 Btl zu leisten sind

Sollen Konzepte und
mit Zustimmung aller
Wassersmeyer werden,
dass der Platz mit dem
etwas davon bestanden
Sollten über diesen
wenn er musikalische
Befähigung und Anlage
fort. Wenn sie beschließt
der Verein, ob ein 40 Btl
zu leisten sind.

§ VII.

Der Hauptbeitrag des Vereins
bestehen soll muss 30. Btl
Geldes zu leisten an den
Vereinskasse, ob sofort oder
in Raten kann er mit dem
Verein vereinbaren. Das Instrument
des Spieler das ~~bestimmte~~
nach Weisung des Dirigenten
übernimmt wird ihm alsdann vom
Verein geliehen. Er hat sich
seiner Prüfung über musikalische
Anlage und Befähigung zu
unterziehen. Über seinen
und gültigen Einspruch
entscheidet innerhalb acht Tagen
der Verein durch Abstimmung

§ VIII.

Der Hauptbeitrag des Vereins
bestehen soll muss 30. Btl
Geldes zu leisten an den
Vereinskasse, ob sofort
oder in Raten kann er
mit dem Verein vereinbaren.
Das Instrument, das der
Spieler übernimmt, wird
ihm alsdann vom Verein
geliehen. Er hat sich seiner
Prüfung über musikalische
Anlage und Befähigung zu
unterziehen. Über seinen
und gültigen Einspruch
entscheidet innerhalb acht
Tagen der Verein durch
Abstimmung

unbegünstigte Anwesenheit
unbefristet im Falle
erst Tag der das
Drey Bestimmung.

§ IX

Die Beschlüsse des Vereins
insolange durch unsere
Mithilfe der Anwesenheit
Bei Mithilfe nicht
der Vorsitzenden. Beschluss
ist der Verein wenn
als die Hälfte der Mitglieder
anwesend sind.

§ IX

Die Beschlüsse des Vereins
insolange durch unsere
Mithilfe der Anwesenheit
Bei Mithilfe nicht
der Vorsitzenden. Beschluss
ist der Verein wenn
als die Hälfte der Mitglieder
anwesend sind.

§ X

Wenn eine Mitgliedschaft am
dem Verein und Anwesenheit
sich nicht rechtzeitig zu 90 Pf.
in die Vereinskasse ab
vorgeworfene Mitgliedschaft
begünstigt ist, und insoweit
der Vorstand der Verein ist
darüber nicht einverstanden
folgendem Vereinsrat der
Verein

§ X

Wenn eine Mitgliedschaft am
dem Verein und Anwesenheit
sich nicht rechtzeitig zu 95 Pf.
in die Vereinskasse ab
vorgeworfene Mitgliedschaft
begünstigt ist, und insoweit
der Vorstand der Verein ist
darüber nicht einverstanden
folgendem Vereinsrat der
Verein

Fünf zu spät besessenen
sind nachher über 5 Minuten
nach Anfang der Übung
10. Pp. über 10 Minuten nach
Anfang der Übung 20 Pp.
am dem Kopfe zu schreiben.

§ XL.

Der Kassierer hat jährlich am
ersten Übungsabend im Monat
Februar dem Verein die
Rechnung über den Verlauf
des Jahres ~~zu~~ zu
Prüfung und Entlastung
vorzutragen.

§ XLII.

Wenn dem Verein wann immer
etwa 4 Mitglieder angeschlossen
so wird er als aufgelöst
betrachtet. Die Mitglieder
unterschieden als dann über
das nach vorfindenen
Vereinsvermögen.

folgendermaßen Übung
abende der Monat. Die
zu spät besessenen
sind: 1.) über 5. Minuten
nach Anfang der Übung
5. Pp. 2.) über 10. Minuten
nach Anfang der Übung
10. Pp. am dem Kopfe zu
schreiben.

§ XL.

Der Kassierer hat jährlich
am ersten Übungs
abende im Monat
Februar dem Verein
die Rechnung über den
Verlauf des Jahres
zu Prüfung und
Entlastung vorzutragen.

§ XLII.

Wenn dem Verein wann immer
etwa 4 Mitglieder angeschlossen
so wird er als aufgelöst
betrachtet. Die Mitglieder
unterschieden als dann über
das nach vorfindenen
Vereinsvermögen.

§ XIII

Die Änderung vorliegender
Statuten kann nur dann
geschehen, wenn wenigstens
3/4 der Mitglieder dafür
stimmen.

Vorgeschlagene Ehrenpreise sind unter
den Mitgliedern des
Musikvereins
Füchtorf

~~J. Linn~~
~~P. K...~~

To Schöne

So. J. J. J.

~~M. Jansen~~

~~M. J. J.~~

~~J. Springmeier~~

~~K. Kottenhoff~~

~~W. Rebaume~~

~~J. Worsing~~

~~J. Schlingmann~~

~~Bauh. Fleckle~~

~~Toies, Heine~~

§. XIII

Die Änderung
vorliegender Statuten
kann nur dann
geschehen, wenn wenigstens
3/4 der Mitglieder dafür
stimmen.

Vorgeschlagene
Ehrenpreise sind unter
den Mitgliedern des
Musikvereins
Füchtorf

Musik-Verein

Füchtorf

~~St. Linnhoff~~

~~St. Jansen~~

~~St. J. J.~~

~~W. Rebaume~~

~~St. Kottenhoff~~

~~St. Jansen~~

~~St. J. J.~~

~~St. Schlingmann~~

Kollegialgenehmigt!

Lepenberg, den 9. August
1898.

Dispoligationsrat.

H. v. W. v. S.

